

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 35

Artikel: Thurgauer Korrespondenz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denn ein Band, für lange Jahre ausreichend, das erwünschte Lehrmittel darstellen? Nicht doch! Die heutige Presse ermöglicht eine viel freiere Belehrungsform. Alle 14 Tage erscheine ein Heft, ein fliegender Bogen! Die Nummer koste bloß 5 Rp.; so machen die 10 Nummern eines Winterhalbjahrs nur 50 Rp. Kosten. Der Inhalt biete möglichste Bezugnahme auf die Tages-Zustände und -Ereignisse.

Diese Fortbildungsschule werde bundesgemäss gefordert im Sinne des § 27 der Verfassung. Dieselbe werde als integrierender Theil der Volksschule zur Gewinnung des «genügenden Primarunterrichts» erklärt. Sie trete in organische Verbindung mit den vom Bunde geforderten Turn- und Schiessübungen. Geistige Belehrung schliesse sich an diese mehr technischen Ausgestaltungen. Der Austritt von der Fortbildungsschule verbinde sich mit der Rekrutenprüfung. Dieser letzte Akt der Schule sei der erste Schritt in's öffentliche, staatliche, politische Leben. Eine einfache festliche Feier führe den jungen Schweizer offiziell hinüber vom kantonalen Leben in das des Bundes!

Thurgau und Solothurn haben für eine derartige Entwicklung der Fortbildungsschule, wenn auch getrennt, doch übereinstimmend Bahn gebrochen. Möge diese von andern Kantonen und vom Bund nunmehr freudig beschrritten werden!

... Eine freudige Begeisterung wogte durch die Reihen der Hörer, als der Vortrag mit diesem Ausblick in die Zukunft schloss. Ihm folgte das Referat von Herrn Gobat aus Welschbern über die Ansichten des welsch-schweizerischen Lehrervereins in Sachen der Fortbildungsschulen. Die abweichenden Richtungen in beiden Abhandlungen wurden in der Diskussion besprochen. Diese fand indess erst folgenden Tages statt. Trotz dieser Zeiteinräumung förderte sie nicht viel Ergänzendes zu Tage. Herr Reallehrer Heer von Hallau-Schaffhausen, allwo die Fortbildungsschulen nur fakultativ sind, gibt zu, dass das Obligatorium im Interesse eines umfassenden Erfolges liege. Er begrüsst einen immer sich neu gestaltenden Lehrstoff und betont sehr die Nothwendigkeit einer strammen Disziplin. Zu empfehlen sei auch bei einer obligatorischen Fortbildungsschule ein gewissermaassen kordiales Verhältniss zwischen Lehrern und Schülern. Ersterer sei hauptsächlich der Präsident der etwas frei sich bewegenden Gesellschaft der Letztern. (Man fühlte dem Redner sehr gut ab, dass er vom Standpunkt der Erfahrung aus votirte.)

Nun trat Herr Gunzinger gegen einige Vorschläge des Welschschweizer Korreferenten (Gobat) auf. Nur die ungenügend Geschulten sollten Fortbildung erlangen? Das widerspricht der Forderung einer wirklichen Verallgemeinerung der Volksbildung. Gerade die besser Geschulten, die immerhin im Gebiet der gesellschaftlichen Verhältnisse der Unterweisung noch recht gut bedürfen, sollen die minder Begabtern nachziehen helfen. Im Uebrigen müsste es schwierig sein, die Grenzen zwischen genügend und ungenügend zu ziehen. Nur durch Herbeiziehung Aller in die Fortbildungsschule können die überspannten Ansprüche an die Primarschule ermässigt werden. Die Entlassung jedes Einzelnen, der das engbegrenzte Maass des Pensums erschöpft hat, erscheint als eine Vertröpfung, die der Tendenz der Fortbildungsschule, für das gesellschaftliche Gesamtleben zu erziehen, schnurstracks widerspricht. Die Gobat'schen Thesen 5 und 11 der gedruckten Vorlage decken sich nicht, da die eine von obligatorischem, die andere von fakultativem Besuch spricht.

Herr Gobat tritt den gemachten Ausstellungen entgegen. Das Präsidium weist darauf hin, dass die Vorschläge der welschen Kollegen eine ganz andere Grundlage haben, als die des Herrn Gunzinger, weshalb es angezeigt sein möchte, dieselben dem Zentrallausschuss zu weiterer Erdauerung zu überweisen. Herr Gobat und die Versammlung stimmen diesem Vorschlag zu.

Aus den Gunzinger'schen Thesen seien noch einige Hauptforderungen hervorgehoben:

Die allgemeine Fortbildungsschule ergänzt den in der Primarschule gewonnenen Unterricht mit Rücksicht auf das bürgerliche und häusliche Leben. Die besondere Fortbildungsschule macht die Ergebnisse des allgemein gewonnenen Unterrichts den verschiedenen Berufsrichtungen und Lebensstellungen dienstbar. Die allgemeine Fortbildungsschule sei obligatorisch, die besondere fakultativ. Diejenige für Töchter bestehe je nur während des Winters für wöchentlich einen halben Tag (3 Stunden). (Gemüsebaukurse müssten wol auf das Sommerhalbjahr fallen.) Sofern das bundesgemässe Turnen und Ueben im Schiessen auf den Sommer fällt, vertheile sich auch die Fortbildungsschule für Jünglinge auf den Winter mit wöchentlich 3 Stunden oder 4, sofern sie auf zwei Tage verlegt werden. Tageshelle ist zu wünschen. Unterrichtsfächer für die Jünglinge sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. Mit Rücksicht auf den an der Fortbildungsschule zu ertheilenden Unterricht muss die Lehrerbildung erweitert und vertieft werden.

Redaktionelle Bemerkung. Es ist uns von Freundsseite bemerkt worden, dass der Päd. Beobachter es unterlassen könnte, die Vorträge vom Lehrertag zu skizziren, — da ja der Inhalt bereits in den verschiedensten Tagesblättern verzeichnet sei. Wir können uns nicht der Ansicht entschlagen, dass ein Schulblatt in gewissem Sinne ein Protokoll sein soll über so gewichtige Referate, wie sie in Solothurn auf unser öffentliches Schulgebiet eingingen. In diesem Sinne bitten wir um Nachsicht, wenn auch die nächste Nummer noch über das Referat von Professor Rüegg sich verbreitet.

Thurgauer Korrespondenz.

Schon vor mehr als 10 Jahren wurde in thurgauischen Lehrerkreisen die Revision der veralteten Scherr'schen Lehrmittel angestrebt und seither wiederholt diskutirt. Aber die Revisionsfrage konnte nie recht in Fluss gerathen, weil sie immer und immer wieder an einem sich ihr mit aller Macht der Autorität entgegenstimmenden Felsen scheiterte, hinter den sich die jeder Neuerung (?) abholde Mehrzahl der Lehrerschaft, sei es aus eigener Ueberzeugung, oder fremder Autorität sich gehorsam schmiegend, sich flüchtete. Umgebracht konnte die Frage denn schliesslich aber doch nicht werden und so bildet sie das Haupttraktandum der unterm 30. Aug. in Weinfeldern sich versammelnden Schulsynode. Nun geht zwar der Antrag der Direktionskommission, Referent Herr Seminarlehrer Erni, dahin: Jene Lehrmittel sind neu zu erstellen unter Berücksichtigung:

- a. des neuen Lehrplanes;
- b. der Fortschritte der Methodik, insbesondere der Lehrmittel von Scherr, Rüegg, Eberhard, Schmid u. A.;
- c. der Wünsche der Lehrer, wie sie in den letztjährigen Eingaben niedergelegt sind oder bis Ende November 1880 von Bezirkskonferenzen, Schulvereinen oder einzelnen Lehrern noch weiter eingereicht werden.

Allein die neunte der weiter aufgestellten Thesen lautet: Die Ausarbeitung dieser Lehrmittel wird einer Lehrmittelkommission übertragen, — und da wittern die einer fortschrittlichen Neuerung zugethanen Lehrer einen Haken und zwar trotzdem einzelne Mitglieder der Direktionskommission mit schmunzelndem Wolbehagen privatim versichern, ihr Präsident sei der «Revision der Lehrmittel gar nicht abgeneigt und zu Konzessionen bereit.» Denn die thurgauische Lehrerschaft hat in den letzten paar Jahren die praktische Erfahrung gemacht, dass die Scherr'schen Lehrmittel wol revidirt werden können, aber deswegen durchaus nicht besser sind als vorher. Ueberdies ist

ein sehr grosser Theil der Lehrerschaft (von 8 Bezirkskonferenzen haben sich 5 dafür entschieden, freilich unter Modifikationen) für Rüeegg's neue Lehrmittel eingenommen.

So regt sich denn die Opposition gewaltig und es scheint, dass sie diesmal an der Synode geschlossen auftreten wolle. Bereits hat eine zahlreiche Versammlung von Lehrern und Schulfreunden unterm 11. Aug. in Weinfelden beschlossen, an der Synode auf provisorische Einführung von Rüeegg's Lehrmitteln zu dringen und die stark vertretene Direktionskommission bekam Manches zu hören, das ihr zwar nicht gefiel, das sie aber trotzdem auf sich sitzen lassen musste. Wir können also einer lebhaft bewegten Synodalverhandlung gewärtig sein, hoffen aber hiebei zugleich, dass die von der Direktionskommission seit Jahren gebrauchte und darum endlich missbrauchte Phrase: «Das beste Lehrmittel ist der Lehrer» bei ihren bisherigen Anhängern nicht mehr die gewohnte autoritäre Zugkraft ausübe.

-g. Die schweizerische Jugendschriftenkommission

hielt während des schweizerischen Lehrertages in Solothurn nach langer Pause wieder einmal eine Sitzung, zu welcher sich sechs Mitglieder eingefunden hatten. Der Präsident, Herr Dr. J. V. Widmann, erklärte, dass er sich verpflichtet fühle, seine Entlassung zu nehmen, da er — in Folge der bekannten Vorgänge — nicht mehr Mitglied des schweizerischen Lehrerstandes sei; auf einstimmiges Ersuchen der Kommission liess er sich jedoch bestimmen, im Amte zu bleiben. Zum Vizepräsidenten wurde Herr Rektor Zehender von Zürich gewählt. Aus den weitern Verhandlungen ergab sich die erfreuliche Thatsache, dass in den letzten Jahren von ansehnlichen Buchhandlungen des In- und Auslandes der Kommission zahlreichere und werthvollere Zusendungen zugegangen sind, als dies früher der Fall war, und dass auch die bei Sauerländer in Aarau erscheinenden Mittheilungen der Kommission beim Publikum guten Absatz gefunden haben. Allerdings war das Präsidium in der letzten Zeit genöthigt, alle Arbeit allein zu verrichten und es wurde beschlossen, in Zukunft wieder alle Mitglieder der Kommission in entsprechender Weise zur Mitwirkung heranzuziehen. Zur Ergänzung der theils durch Tod, theils durch Austritt sehr lückenhaft gewordenen Kommission wurden dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins sieben neue Mitglieder zur Wahl empfohlen. Zu Anfang des Wintersemesters soll dann die vollzählige Kommission eine Sitzung in Olten haben.

Die Volksschule in katholischen Gegenden.

Die Haltung unsers Blattes hat wol noch nie Veranlassung dazu gegeben, dass man es der Missachtung oder Herabsetzung der Katholiken hätte beschuldigen können. Denn wir haben starres Festhalten an der Form nicht minder getadelt, wenn es unter protestantischem Namen sich geltend machte. In der Lehrschwesternangelegenheit suchten wir unsern Standpunkt ohne alle Voreingenommenheit. Dass wir aber der Kirchenschule, wie sie in verschiedenen Gauen unserer katholischen Miteidgenossen sich breiter und breiter macht, das Wort reden könnten, wird niemand von uns erwarten. Wenn wir den Lehrschwesternstreit nicht einer jetzigen Erledigung reif erachten, so hat er nach unserm unmaassgeblichen Urtheil doch die gute Wirkung — nicht, dass er die Leidenschaften entflammt und Hader heraufbeschwört, aber — dass er die römisch-katholisch-konfessionelle Kirchenschule als einen Widerspruch zur eidgenössischen, konstitutionell geforderten unkonfessionellen Volksschule mehr und mehr betrachtet und erkennen lehrt.

Und zu dieser Auffassung kommt man ja nicht etwa a priori vom Katheder einer freisinnigen Staatsschule aus. Vielmehr sind es gerade in neuester Zeit Stimmen aus den genannten katholischen Gegenden, welche vielfach, aber übereinstimmend, von der Kirchenherrschaft in ihrer wachsenden Anmaassung der Schule gegenüber reden. Die Korrespondenten in unserm „Beobachter“ stehen keineswegs allein. In der „Schweizer. Lehrerzeitung“ klagt ein Lehrer „aus der katholischen Schweiz“: „Unsere Bildungsstätten tragen noch immer den Klotz am Halse, der ihnen jeden freudigen Athemzug verunmöglicht. Die Lehrerschaft ist zu schwach, ihn abzuwerfen. Sie muss den geistlichen Pantoffel küssen; oder ihre Stellung ist unhaltbar. Urtheile man desshalb nicht hart über uns. Es ist uns rein unmöglich, der sich stetsfort steigenden Anmaassung der Geist-

lichkeit entgegen zu treten, selbst wo das Gesetz und das Gewissen es verlangen.“ Dann schildert der Berichterstatter die „Verkürzungen der Schulzeit“, wenn der Lehrer als „Organist, Chordirigent und Vorbeter“ wirken muss, und wenn neben den „Kalenderheiligen die Ortsheiligen und Schutzpatrone, die Jubiläen, die Prozessionen, Bittgänge, Advent, Fastenzeit und Charwoche“ mit ihren Ansprüchen auch an die Schuljugend gefeiert werden. Selbst „das Alter der Beichtpflichtigkeit wird von Jahr zu Jahr heruntersgesetzt und damit das Kind beliebig der Schule entzogen.“

An diese Schilderung, die ja vollständig mit den letzthinigen Klagen von einem unserer Schwyzerfreunde übereinstimmt, reihen wir den Wortlaut eines Abschnittes aus der „Verordnung über Schulordnung und Schulzucht“, vom 16. Juni 1880 datirt und erlassen durch den Erziehungsrath des Kantons Schwyz.

II. Absch. Das Kind in der Kirche.

§ 18. Die Schulkinder katholischer Konfession besuchen täglich zur bestimmten Zeit die heilige Messe, wobei Rücksicht auf weite Entfernung und Gesundheitszustand obwalten darf.

§ 19. Nach Inhalt der Christenlehreordnung und der besondern Anordnung des hochwürdigen Pfarramts sind die katholischen Kinder zum Besuche der Christenlehre pflichtig.

§ 20. In der Kirche weist der Lehrer jedem Kinde im Einverständnis mit dem hochwürdigen Pfarramt seinen bestimmten Platz an.

§ 21. Die Kinder sollen an gemeinsamen Gebeten und Gesängen Antheil nehmen und nöthigenfalls dazu vorbereitet werden; sie haben Rosenkranz und Gebetbüchlein mitzubringen.

§ 22. Den gemeinsamen Kinderkommunionen, feierlichen Prozessionen und Bittgängen wohnen die Kinder mit Ordnung, Sittsamkeit und Andacht bei.

— Der Uebersender des schwyzer. Amtsblattes vom 30. Juli 1880, in welchem vorstehende „Kirchenordnung“ unter den Titel „Schulordnung“ rubrizirt ist, bemerkt, dass in seiner Gemeinde jährlich 12 Bittgänge abgehalten werden, zu deren Gunsten meistens die Schule für den ganzen Tag dahinfalle. Besser als durch den vorstehenden amtlichen Erlass könnten die Beschwerden aus den katholischen Gegenden über die missbräuchliche Gestaltung der Kirchenschule wol nicht gerechtfertigt werden.

Der „Erziehungsfreund“ wirft mit „Fabeln von Stundenplänen“ um sich und stellt an den „Beobachter“ zum zweitenmale die Frage: „Wo im Kanton Schwyz kommt der denunzirte Stundenplan zur Anwendung?“ Dieser Dringlichkeit in der Aufforderung bedarf es gar nicht. Die Antwort lag schon früher bereit. Sie lautet heute nicht anders, als vor etwa zwei Jahren: Wir werden uns niemals dazu verstehen, unsere Korrespondenten aus „isolirten“ Gegenden den dortigen Machthabern an's Messer zu liefern. Aber wenn der „Erziehungsfreund“ behauptet, „dass die Lehrschwestern im Kanton Schwyz die gesetzlichen Stundenpläne innehalten“, so beharren wir nicht minder darauf, dass der von uns veröffentlichte Stundenplan thatsächlich im Sommerhalbjahre 1880 angewendet wurde. Was gelten „gesetzliche Stundenpläne“ unter einem geistlichen Schulregiment?

Um dieses, wie es zur Zeit im Kanton Schwyz besteht, zu zeichnen, wollen wir zwei weitere Notizen beifügen. Ein geistlicher Machthaber ist vom Erziehungsrath mit verschiedenen Präsidien von Kommissionen im Schulgebiete betraut worden. Er erklärt die Annahme der Funktionen unter Einer Bedingung: dass im Falle eigener Verhinderung kein anderer als der Geistliche N. N. Stellvertreter sein dürfe. Und der hohe Erziehungsrath des alt eidgenössischen Standes Schwyz beugt sich dieser geistlichen Omnipotenz! — Zum andern fragen wir: Soll es auch eine Fabel sein, dass die Lehrschwestern auf die einfache Verfügung der Frau Oberin oder Mutter hin von einer Schulstelle zur andern versetzt werden können, ohne dass die Schulbehörden oder Gemeinden diesfalls begründet zu werden brauchen? — Schwyzerische Gesetze und dortige geistliche Schulpraxis — sind zwei himmelweit verschiedene Dinge!

Lichtblicke durchzucken zwar auch das hierarchische Dunkel. Die „Schweiz. Lehrerzeitung“ erhält von einem Korrespondenten aus dem Kanton Schwyz — dieser scheint am meisten im Stadium eines unbehaglichen Scheidungsprozesses sich zu fühlen — die sehr auerkennenswerthe Nachricht, dass das geistliche Kapitel des Bezirks Schwyz einstimmig beschlossen habe, es sei seinem Mitglied, dem Dombherrn Dr. Reichlin, Redaktor der „Schwyzerzeitung“, Missbilligung und Tadel über seine Agitation gegen das siebente Schuljahr auszusprechen.